

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen tennis 65 eschborn e.V.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Eschborn.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main eingetragen unter VR 4405 und darüber hinaus Mitglied im Hessischen Tennisverband (HTV) und im Landessportbund Hessen (LSBH).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Mannschaftssport im Jugend- und Erwachsenenbereich,
 - Breitensport,
 - Veranstaltung von Wettkämpfen und
 - Förderung des Trainings.
- (3) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und den demokratischen Grundwerten. Er ist offen für alle Bürger/Innen, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen sowie gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Der Verein wirkt allen auftretenden Diskriminierungen entgegen, fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt geschützt sind und potentielle Täter/Innen abgeschreckt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein hat
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder)
 - c) fördernde Mitglieder (passive Mitglieder)
 - d) Jugendmitglieder
- (2) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Über ihre etwaigen Pflichten bestimmt die Mitgliederversammlung bei ihrer Wahl. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit gewählt.
- (3) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht.
- (4) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die noch nicht 18 Jahre alt sind oder das achtzehnte Lebensjahr erst im laufenden Geschäftsjahr vollendet haben, sowie Mitglieder, die sich noch in der Ausbildung befinden und daher einen geringeren Beitrag zahlen. Jugendliche haben in der Mitgliederversammlung nur das aktive

und passive Wahlrecht, wenn sie 18 Jahre alt sind. Jugendliche sind ab dem Jahr, in dem sie das 7. Lebensjahr vollenden, beitragspflichtig.

(5) Die Mitgliederversammlung kann weitere Arten der Mitgliedschaft zulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen. Die Mitgliedschaft ruht auf Antrag, der Vorstand entscheidet über Beitragsleistung und Wiederaufnahme.

(6) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung des Vereins. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(7) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod;
- b) durch Austritt (Abs. 8);
- c) durch Ausschluss (Abs. 9).

(8) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig. Ein fristloser Austritt während des Geschäftsjahres ist aus wichtigem Grund zulässig. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr entfällt dadurch nicht.

(9) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied

- a) sich einer unehrenhaften oder strafbaren Handlung schuldig gemacht hat,
- b) die Werte, das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten erheblich verletzt oder gefährdet hat,
- c) sich grobe Verstöße gegen die Mitgliedspflichten hat zuschulden kommen lassen,
- d) trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
- (2) der Vorstand (§§ 9 und 10).

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

(2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats nach Antragstellung durchzuführen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Ergänzung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
- c) die Wahl der Kassenprüfer;
- d) Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands;
- e) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) die Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung;
- g) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge; das Recht des Vorstands, in begründeten Fällen Ermäßigungen zu gewähren, bleibt hiervon unberührt;
- h) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
- i) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter (§ 7 Abs. 3) bekanntzugeben.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann auch durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied des Vereins ausgeübt werden, jedoch kann kein Mitglied mehr als zwei Stimmen insgesamt abgeben.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der

Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern (Sportwart, Jugendwart, Anlagenwart und Breitensportwart).

Die vorstehend unter a–d genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Hinzu kann ein erweiterter Vorstand, der nur für bestimmte Arbeitsgebiete zuständig ist, gewählt werden. Das Stimmrecht des erweiterten Vorstandes beschränkt sich auf das jeweils bestimmte Arbeitsgebiet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins. Ehepartner können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung (die nicht nachgewiesen werden muss) der 2. Vorsitzende, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Führen der Bücher;
- d) Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Maßregelungen eines Mitgliedes bei Verletzung der Mitgliedschaftspflichten (Verwarnung, Verweis, Spielverbot, Platzverbot und sonstige Maßnahmen);
- i) Entscheidung über Beitragsermäßigungen in begründeten Fällen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Wahl des 1. Vorsitzenden alle geraden und die der übrigen Vorstandsmitglieder alle ungeraden Jahre stattfindet. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit berechtigt, von ihrem Amt zurückzutreten.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins noch Ehepartner von Vorstandsmitgliedern sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss, berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

(2) Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(3) Weitere Regelungen sind der Datenschutzordnung des Vereins zu entnehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eschborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. März 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten sowie für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Frankfurt a.M.